



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland – Umweltamt
Postfach 1352, 14703 Rathenow
Fax: 03321/403-5460

Die Verbrennung von Gartenabfällen und Altholz ist verboten!

Auf Grund der Häufung von Anzeigen über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sowie Altholzsortimenten ist auf das Verbrennungsverbot von Abfällen hinzuweisen. Die Beseitigung von Abfällen im Rahmen der Verbrennung ist ausnahmslos verboten. Verstöße gegen das Verbrennungsverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden geahndet.

Unter das Verbrennungsverbot fallen Grün- und Strauchschnitt, Laub, Äste und Wurzeln von Sträuchern oder Bäumen sowie Rasenschnitt. Diese Abfälle können Sie ohne weiteres in die Biotonne geben sowie an den Wertstoffhöfen oder bei Fachbetrieben abgeben. Sofern ein Bedarf für selbst erzeugten Kompost vorhanden ist, können Sie Gartenabfälle im eigenen Garten kompostieren. Laub, Rasenschnitt oder ähnliches eignen sich zudem gut zum Mulchen. Sowohl aus Küchenabfällen als auch aus Gartenabfällen kann durch die getrennte Sammlung und der anschließenden Verwertung wertvoller Kompost oder Biogas gewonnen werden. Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen findet keine energetische oder stoffliche Verwertung statt, womit das Prinzip der Kreislaufwirtschaft umgangen wird. Im Land Brandenburg ist das Verbot in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) geregelt. Auf Bundesebene ergibt sich das Verbot der Beseitigung von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Für Altholzsortimente, wie Altholz aus Sperrmüll (Holzmöbel), Holzpaletten, Altholz aus dem Baubereich (z. B. Holzwerkstoffe, Schalhälzer), Altholz aus dem Abbruch und Rückbau (z. B. Dielen, Spanplatten, Holzfachwerk, Konstruktionshälzer, Fenster- und Türrahmen) sowie imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich (z. B. Bahnschwellen, Leitungsmasten) besteht ebenfalls ein Verbrennungsverbot. Insbesondere sind an dieser Stelle Holzpaletten zu erwähnen. Hierbei handelt es sich obendrein um Verpackungen (Transportverpackungen) im Sinne des Verpackungsgesetzes und eine Verbrennung ist nicht zulässig. Die aufgeführten Altholzsortimente sind in aller Regel mit Holz- und Brandschutzmitteln oder Farbe behandelt. Bei einer Verbrennung können Schadstoffe entstehen, die Natur, Umwelt und dem Menschen schaden. Es spielt gesetzlich keine Rolle, ob Holz behandelt ist oder nicht. Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Holz, welches beseitigt werden soll, ist gesetzlich Abfall und darf ebenfalls nicht verbrannt werden. Nach der Altholzverordnung (AltholzV) ist Altholz zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen. Altholzabfälle müssen also einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden: Holzmöbel (Sperrmüll) können über die Sperrmüllsammlung von Privathaushalten gebührenfrei abgegeben werden. Altholz aus dem Baubereich und Abbruch/Rückbau kann gebührenpflichtig bei den Wertstoffhöfen oder über einen Fachbetrieb entsorgt werden.

Im Rahmen eines Lagerfeuers (!) ist also lediglich naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts zu verwenden. Rauchbelästigungen sind hierbei zu vermeiden. Sollte es zu einer starken Rauchentwicklung oder Funkenflug kommen, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Abfallberatung des Landkreises Havelland (03321/4035418) sowie bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (03321/403-5439, -5407).

Stand: April 2019